



Amtssigniert. SID2021071025981
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Regine Hörtnagl
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3474
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

lt. Verteiler

Eingang Nr. <i>129891 E</i>		
Entrata nr.:		
Z. Erl. Resp. <i>Hajo</i>	Z. Erl. Resp.	Z. Erl. Resp.
Z. K. G. C. <i>Filip</i>	08. Juli 2021	Z. K. G. C. <i>Haller</i>
Z. K. G. C. <i>Kater</i>		Z. K. G. C. <i>St. Ya</i>
CUP I41J05000020005 <i>Flom</i>		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/653-2021
Innsbruck, 01.07.2021

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Padastertal" - Vorschreibung von Maßnahmen für die Gerinne 3 und 4 - Änderung;
BESCHEID**

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungsgenehmigungen für die Deponie „Padastertal“ erteilt.

Unter anderem wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.11.2020, Zl. U-ABF-6/30/614-2020, nachfolgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird aufgetragen, die Gerinne 3 und 4 der Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Eingabe vom 16.10.2020 (OZI. 601), abgeändert mit Eingabe vom 28.10.2020 (OZI. 603), sowie nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen „Schutzmaßnahmen Zubringer Padasterbach Gerinne 3 und 4 (Lageplan, Profile 1-4 und Profile 5-7 vom 28.10.2020 in der Beilage zur OZI. 603) herzustellen.
2. Diese Maßnahmen sind umgehend, längstens bis 31.05.2021 umzusetzen.
3. Ein Nachweis über die Umsetzung samt entsprechendem Kurzbericht sind der Behörde bis längstens 15.06.2021 vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.05.20201 (OZl. 632) wurde seitens der BBT SE ersucht, die beiden vorewähnten Fristen bis 30.09. bzw. 15.10.2021 zu verlängern. Mit Schreiben vom 14.06.2021 (OZl. 640) wurde eine nochmalige Verlängerung bis zum 31.05. bzw. 15.06.2022 begehrt.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVPG 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I. Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I. Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 8/2021, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 58/2018, werden die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.11.2020, Zl. U-ABF-6/30/614-2020, vorgeschriebenen Fristen insofern abgeändert, als dass die Maßnahmen bis längstens **31.05.2022** umzusetzen sind (Z. 2) und ein Nachweis über die Umsetzung samt dem entsprechenden Kurzbericht der Behörde bis längstens **15.06.2022** vorzulegen ist (Z. 3).

Hinweis:

Es ist weiterhin sicherzustellen, dass bei Warnung durch das in Betrieb bleibende Starkniederschlagswarnsystem der BBT SE die Baustelle unverzüglich geräumt wird bzw. kein Betreten der Baustelle stattfindet, bis die Warnung aufgehoben wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungsgenehmigungen für die Deponie „Padastertal“ erteilt.

Unter anderem wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.11.2020, Zl. U-ABF-6/30/614-2020, nachfolgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird aufgetragen, die Gerinne 3 und 4 der Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Eingabe vom 16.10.2020 (OZI. 601), abgeändert mit Eingabe vom 28.10.2020 (OZI. 603), sowie nach Maßgabe der signierten Projektsunterlagen „Schutzmaßnahmen Zubringer Padasterbach Gerinne 3 und 4 (Lageplan, Profile 1-4 und Profile 5-7 vom 28.10.2020 in der Beilage zur OZI. 603) herzustellen.
2. Diese Maßnahmen sind umgehend, längstens bis 31.05.2021 umzusetzen.
3. Ein Nachweis über die Umsetzung samt entsprechendem Kurzbericht sind der Behörde bis längstens 15.06.2021 vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.05.2020 (OZI. 632) wurde seitens der BBT SE der Antrag gestellt, die beiden vorerwähnten Fristen bis 30.09. bzw. 15.10.2021 zu verlängern. Begründet wurde dies folgendermaßen:

„Bekanntlich wurde seitens der BBT SE wegen massiven Vertrauensverlusts der Bauvertrag des Bauloses Pfons-Brenner gegenüber der ARGE gekündigt. Die Befüllung der Deponie war Teil dieses Auftrags. Die ARGE ihrerseits weigerte sich, diese Umgestaltung noch als Restarbeit durchzuführen, sondern beschränkte sich im Wesentlichen auf Räumungsarbeiten der Baustelle. Der BBT SE ist daher die zeitgerechte Erfüllung nicht möglich.“

Zwar läuft in der BBT SE ein gesondertes Vergabeverfahren im Sinne des BVergG 2018 für diese Teilarbeiten, allerdings kann mit den Arbeiten auch nach dessen Abschluss erst mit erfolgter Räumung der Baustelle auf der Deponie seitens des bisherigen Auftragnehmers begonnen werden. Ein Abschluss der Arbeiten an den Gerinnen 3 und 4 ist daher nicht vor Ende September zu erwarten. Für das Gerinne 4 (HQ=1,50m³/s) entsteht eine Barrierewirkung gegenüber dem Deponieabhang durch die Verbauung des



Gerinnes 3 (HQ=0,70 m³/s), da damit auch ein seitliches Ausbrechen des Gerinnes 4 wirksam verhindert wird. Beide Gerinne sind Runsen, die nur zeitweise Wasser führen.

Im Falle eines Ausbrechens der Gerinne würde es zu Überflutungen und Vermurungen rechts des Förderbands entlang dem Nordrand der Deponie kommen. Anlagebedingt besteht eine sehr große Retentionsfläche im Bereich der BE-Fläche der Deponie. Ein Abfließen in den Stollen ist nicht zu erwarten und hätte auch nicht mehr die dramatischen Folgen früherer Jahre, da der Erkundungsstollen durchgehend bis Innsbruck ausgebrochen ist und damit das Wasser in die Sill in Innsbruck abfließen könnte. Anlagen Dritter sind daher nicht gefährdet. Das Starkniederschlagswarnsystem der BBT SE bleibt in Betrieb. Die Wiederaufnahme des Deponiebetriebs selbst ist erst nach erfolgter Vergabe des Bauloses H52 Hochstegen im Herbst zu erwarten.“

In weiterer Folge wurden mit Email vom 19.05.2021 (OZI. 633) die Sachverständigen für Bodenmechanik sowie Wildbach- und Lawinenverbauung sowie das Arbeitsinspektorat Innsbruck um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Dazu langten nachfolgenden Rückmeldungen ein:

- Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen vom 20.05.2021, Stellungnahme 30 (OZI. 634):
„Gegenüber der Verlängerung der Frist bis 15.10.2021 besteht aus geotechnischer Sicht kein Einwand.“

- E-Mail des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.05.2021 (OZI. 635):

„Die Herstellung der Gerinne 3 und 4 inklusive ihrer Becken hat im Endausbau der Deponie den Zweck, die Deponie vor Erosion durch die Wässer aus den Einzugsgebieten dieser Gerinne zu schützen. Im derzeitigen Bauzustand dient der Ausbau der Gerinne inkl. ihrer Becken im Wesentlichen dem Schutz der Baustelle und der darauf befindlichen Personen und Einrichtungen.

Aus ho. fachlicher Sicht sind die Ausführungen des Dr. Hager im Schreiben ZI. 3938A-HaJo/HaJo vom 17.5.2021 hinsichtlich der Auswirkung von eintretenden Hochwasser- / Murereignissen in den Gerinnen 3 und 4 nachvollziehbar und decken sich mit der eigenen gutachtlichen Einschätzung.

Der ursprüngliche Termin 31.5. hatte aus ho. fachlicher Sicht den Zweck, von Beginn der Hochwasserperiode 2021 an einen Schutz für die Baustelle zu gewährleisten. Als Hochwasserperiode für das Padastertal ist der Zeitraum von 1.6. bis 30.9. eines jeden Jahres anzusehen. Aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Baustelle ist derzeit auch keine Notwendigkeit für diesen Schutz gegeben, zumal sich insbesondere auch keine Personen auf der Baustelle befinden. Ein Abfließen der auf der BE-Fläche der Deponie retentierten Hochwasserwelle durch den Erkundungsstollen würde aufgrund dessen großer Länge und geringen Gefälles eine weitere starke Reduktion der Hochwasserspitze bewirken (Fließretention) und so am Ende des Erkundungsstollens keine schädlichen Auswirkungen mehr aufweisen.

Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Fristverlängerung. Allerdings wäre seitens der Antragstellerin zu gewährleisten, dass bei Warnung durch das weiter in Betrieb bleibende Starkniederschlagswarnsystem der BBT SE die Baustelle unverzüglich geräumt wird bzw. kein Betreten der Baustelle stattfindet, bis die Warnung aufgehoben wurde.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass aus h.o. fachlicher Sicht der Fertigstellungstermin sogar überhaupt bis 31.5.2022 erstreckt werden könnte, da der jetzt beantragte Fertigstellungstermin (30.09.2021) ohnehin bereits am Ende der Hochwassersaison zu liegen kommt.“

Mit Schreiben vom 02.06.2020 (OZI. 638) wurde dieses Ermittlungsergebnis zur Wahrung des Parteiengehörs der BBT SE und dem Arbeitsinspektorat Innsbruck mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 02.06.2021 (OZl. 639) teilte das Arbeitsinspektorat Folgendes mit:

„Die vorübergehende Stilllegung der Deponie aufgrund vertragsrechtlicher Angelegenheiten bestehen aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes keine Einwände gegen die Fristverlängerung, wenn das Starkniederschlagswarnsystem in Betrieb bleibt. Es ist ein wesentlicher Schutzmechanismus gegen Gefährdung durch Naturgefahren während der Durchführung von betrieblichen Maßnahmen auf der Deponie.“

In weiterer Folge hat die BBT SE mit Schreiben vom 14.06.2021 im Sinne der Ausführungen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung eine Fristerstreckung bis 31.05.2022 (für die Berichterstattung bis 15.06.2022) beantragt. Begründet wurde dies damit, dass die zuvor beantragte Frist ohne Reserve (im Falle eines Vergabeproblems) bemessen gewesen sei (OZl. 640).

Es wurden wiederum ergänzende Stellungnahmen der beiden beteiligten Sachverständigen eingeholt. Der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung teilte mit E-Mail vom 17.06.2021 und der bodenmechanische Sachverständige mit Schreiben vom 18.06.2021 mit, dass gegen die beantragte Fristerstreckung bis 31.05.2022 kein Einwand besteht und weitere Maßnahmen nicht für erforderlich erachtet werden (OZln. 644 und 645). Auch der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck teilte mit E-Mail vom 17.06.2021 mit, dass die bereits übermittelte Stellungnahme, wonach aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes kein Einwand gegen die Fristverlängerung besteht, wenn das Starkniederschlagswarnsystem in Betrieb bleibt, unverändert aufrecht bleibt (OZl. 639 und 646).

Weitere relevante Stellungnahmen oder Einwände liegen nicht vor.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materien Gesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materien Gesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol



vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt, zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Unter anderem wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 19.11.2020, Zl. U-ABF-6/30/614-2020, diverse Maßnahmen rechtskräftig vorgeschrieben.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Aufgrund der korrigierenden Interpretation dieser Bestimmung durch den VwGH ist in Mehrparteienverfahren dann die Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG zulässig, wenn dadurch die Rechtsstellung keiner der beteiligten Parteien verschlechtert wird, wobei Formal- bzw. Organparteien mangels subjektiver Rechte nur prozessuale Befugnisse zukommen (Vergleiche VwGH vom 22.03.1993, Zl. 93/10/0033).

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG hat darüber jene Behörde von Amts wegen zu entscheiden, welche auch den abzuändernden Bescheid erlassen hat, das ist im gegenständlichen Fall der Landeshauptmann von Tirol. Da es sich hierbei um ein amtswegiges Verfahren handelt, war kein Antrag erforderlich, weshalb auch hier – unter Hinweis auf die Ausführungen in früheren Bescheiden mit vergleichbarem Sachverhalten – der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist und folglich die speziellen Verfahrensbestimmungen des dritten Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere der § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Aufgrund der ergänzenden Äußerungen der beiden beigezogenen Sachverständigen steht fest, dass aus fachlicher Sicht gegen die angeregte Fristverlängerung keine Bedenken bestehen. Durch die nunmehr vorgenommene Abänderung der Formulierung wird auch keine der beteiligten Parteien in der Rechtsstellung schlechter gestellt als bisher. Im Zuge des Parteiengehörs wurden keinerlei Einwände vorgebracht.

Insgesamt liegen daher die Voraussetzungen für die Abänderung der Maßnahmen vor.

Im Ergebnis war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinerverbauung, DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at;
2. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Alexander Gaugg, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck, per E-Mail an: ag@geotechnik-team.at;

3. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail: office@revital-zt.com;
4. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, per E-Mail an: ig.mostler@inode.at;
5. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at.
6. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Mittleres Inntal, zH DI Leopold Stepanek, Josef-Wilbergerstraße 41, 6020 Innsbruck;
7. Herrn Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6095 Grinzens, als bodenmechanischen Sachverständigen.

Für den Landeshauptmann

Mag. Regine Hörtnagl



0489.05.05.009815957

Abs: Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
gz U-ABF-6/30/653-2021



BB00ATL700211000072175

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Straße 8
6020 Innsbruck

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung



0485.01.05.009815957

